

## Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990), LGBl. für Wien Nr. 36/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 9/2007, wird wie folgt geändert:

### **Nach § 11a wird folgender § 11b samt Überschrift eingefügt:**

„Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern

§ 11b. Der Jugendwohlfahrtsträger ist ermächtigt, Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2011, einzuholen für den Fall der Eignungsfeststellung oder bei begründetem Verdacht

1. von Personen, die zur Kinderbetreuung angestellt werden (§ 6),
2. von Pflegepersonen (§ 22),
3. von Personen, die Minderjährige in Tagesbetreuung übernehmen (§ 27a),
4. von Personen, die Minderjährige in Sozialpädagogischen Einrichtungen betreuen (§ 28),
5. von Personen, die Minderjährige in Jugenderholungsheimen, Ferienlagern (§ 29) oder in Form von Erholungsaktionen (§ 15) betreuen,
6. von Wahleltern im Zuge der Vermittlung der Annahme an Kindesstatt (§ 30).“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: